

Bekanntmachung der Hochschule für Musik Nürnberg

Auf Grundlage von Art. 9 Satz 6 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) in Verbindung mit § 2 Bekanntmachungssatzung der Hochschule für Musik Nürnberg erfolgt hiermit die Bekanntmachung folgender Satzung

1. Satzung zur Änderung der Grundordnung der Hochschule für Musik Nürnberg (GO)

Die ausgefertigte Satzung kann in der Hochschule für Musik Nürnberg, Veilhofstraße 34, 90489 Nürnberg, im Präsidium, Zimmer 141, während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Zudem wird die niedergelegte Satzung auf der Internetseite der Hochschule für Musik (<https://www.hfm-nuernberg.de/hochschule/hochschulrecht/amtliche-veroeffentlichungen>) veröffentlicht.



Nürnberg, den 03. Juli 2024

Alexander Würth
Kanzler

Aushang am 03.07.2024

Abnahme am 31.12.2024

1. Satzung zur Änderung der Grundordnung der Hochschule für Musik Nürnberg (GO)

Aufgrund des Art. 9 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 709) geändert worden ist, erlässt die Hochschule für Musik Nürnberg folgende Satzung:

§ 1 Änderungen

Die Grundordnung der Hochschule für Musik Nürnberg (GO) vom 19.04.2023 wird wie folgt geändert:

(1) Die Präambel wird wie folgt neu formuliert:

„Hervorgegangen aus dem Meistersinger-Konservatorium und der kommunalen Doppelhochschule Nürnberg-Augsburg, wurde in Nürnberg 2008 die dritte staatliche Musikhochschule Bayerns errichtet. Im Herzen der Metropolregion Nürnberg studieren über 400 junge Musikerinnen und Musiker in künstlerischen, künstlerisch-pädagogischen und wissenschaftlichen Studiengängen. Die Hochschule für Musik Nürnberg steht für exzellente Ausbildung und ein breites Fächerangebot, das Studierende aus über 40 Nationen optimal auf das spätere Berufsleben vorbereitet.

Das Selbst- und Werteverständnis der Hochschule für Musik Nürnberg ergibt sich aus dem jeweils gültigen Leitbild. Die vorliegende Grundordnung regelt die Organisationsstruktur der Hochschule für Musik Nürnberg, die Rechte und Pflichten der Gremienmitglieder, sowie die Wahl- und Berufungsvorschriften.“

(2) § 2 Absatz 1 wird wie folgt neu formuliert:

„Der Hochschulleitung gehören an:

1. die Präsidentin bzw. der Präsident,
2. zwei Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten,
3. die Kanzlerin bzw. der Kanzler,
4. die bzw. der Frauenbeauftragte gem. § 9 dieser Grundordnung.“

(3) § 2 Absatz 5 wird wie folgt neu formuliert:

„Die Vertretung der Präsidentin bzw. des Präsidenten und die Verteilung der Geschäfte (einschließlich der Bestimmung der Geschäftsbereiche der Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten), wird von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten im Benehmen mit den weiteren Mitgliedern der Hochschulleitung festgelegt.“

(4) § 2 Absatz 6 wird wie folgt neu formuliert:

„Der Erweiterten Hochschulleitung gemäß Art. 34 BayHIG gehören an:

1. die stimmberechtigten Mitglieder der Hochschulleitung,
2. die Leiterinnen bzw. Leiter der Departments,
3. die bzw. der Frauenbeauftragte,
4. die Studiendekaninnen bzw. Studiendekane,
5. als weiteres Mitglied mit beratender Stimme: die stellvertretende Kanzlerin bzw. der stellvertretende Kanzler.“

(5) § 6 Absatz 1 wird wie folgt neu formuliert:

„Eingerichtet werden als beratende Ausschüsse des Senats gem. Art. 35 Abs. 4 BayHIG folgende Kommissionen:

1. Kommission für Studium und Lehre (K1)
2. Kommission für Gleichstellung, Chancengleichheit und Inklusion (K2)“

(6) § 8 wird wie folgt neu formuliert:

„¹Bis zu zwei Studiendekaninnen bzw. Studiendekane werden vom Senat auf Vorschlag von Mitgliedern des Senats aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren für die Dauer von drei Jahren gewählt. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Die Geschäftsverteilung ist im Einvernehmen mit der Hochschulleitung zu Beginn der jeweiligen Amtszeit zu regeln.“

(7) § 9 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu formuliert:

„Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl einer bzw. eines neuen Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst.“

(8) § 9 Absatz 2 wird wie folgt neu formuliert:

„¹Die bzw. der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst hat bis zu zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter. ²In Kommissionen und Ausschüssen kann sie bzw. er sich jederzeit, im Übrigen nur dann vertreten lassen, wenn sie bzw. er aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen verhindert ist.“

(9) § 9 Absatz 4 wird wie folgt neu formuliert:

„Die bzw. der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst gehört der Hochschulleitung als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht an.“

(10) § 9 Absatz 5 wird wie folgt neu formuliert:

„Die bzw. der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst führt die Bezeichnung Frauenbeauftragte bzw. Frauenbeauftragter.“

(11) § 11 Absatz 1 wird wie folgt neu formuliert:

„¹An der Hochschule für Musik Nürnberg werden folgende Departments gebildet:

- Elementare Musikpädagogik/Musikpädagogik
- Instrumente/Gesang
- Orchesterinstrumente/Dirigieren
- Jazz
- Musikpraxis
- Musiktheorie/Musikwissenschaften und Schlüsselqualifikationen.

²Die Departments wirken bei der Gestaltung des Studien- und Lehrbetriebes der Hochschule für Musik Nürnberg mit. ³Die Departments werden durch die Hochschulleitung in Studienbereiche untergliedert. ⁴Der Studentische Konvent entsendet in jeden Studienbereich ein stimmberechtigtes studentisches Mitglied und eine Stellvertretung.“

(12) § 11 Abs. 4 Satz 6 wird wie folgt formuliert:

„Die Studienbereichsverantwortlichen beraten die Leitung des Departments in den Angelegenheiten ihres spezifischen Studienbereichs und koordinieren die Angelegenheiten des laufenden Lehrbetriebs in ihrem jeweiligen Studienbereich.“

(13) § 11 Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt neu formuliert:

„Dem Departmentrat gehören an:
- die Leiterin bzw. der Leiter des Departments als Vorsitzende bzw. Vorsitzender,
- die Studienbereichsverantwortlichen,
- zwei studentische Vertreterinnen bzw. Vertreter.“

(14) § 11 Abs. 5 Satz 3:

Das überzählige Satzzeichen am Ende des Satzes wird gestrichen.

(15) § 12 wird wie folgt neu bezeichnet:

„Studierendenvertretung“

(16) § 12 Absatz 3 Nr. 5 wird wie folgt neu formuliert:

„die Förderung der Chancengleichheit der Studierenden“, die bisherige Nr. 5. erhält die Nummerierung Nr. 6.

(17) § 18 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neu formuliert:

„Sie sind zudem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstands verlangt.“

(18) § 18 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt neu formuliert:

„Die Ladung gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am zehnten Tag vor der Sitzung versandt wurde.“

(19) § 20 Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt neu formuliert:

„Bei Mitgliedergruppen mit nur einem Mitglied wird das Stimmrecht automatisch auf die gewählte Ersatzvertreterin bzw. den gewählten Ersatzvertreter übertragen.“

(20) § 20 Absatz 3 Satz 5 wird wie folgt neu formuliert:

„Bei Prüfungsgremien, in den Berufungsausschüssen und Kollegialorganen sind Stimmrechtsübertragungen nicht zulässig.“

(21) § 20 wird folgender Absatz 4 neu hinzugefügt:

„Kollegialorgane im Sinne dieser Grundordnung sind: Vollversammlung, Departmentvollversammlung, Studienbereichssitzung.“

(22) § 21 wird wie folgt neu formuliert:

„¹Zu den Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die Tag und Ort der Sitzung, die anwesenden Mitglieder, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. ²Die Protokollniederschrift ist mit einfacher Mehrheit zu genehmigen und von der Protokollführerin bzw. vom Protokollführer und von der Vorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.“

(23) § 22 Absatz 4 Nr. 9 wird wie folgt neu formuliert:

„1. Besetzung einer Professur im Rahmen des Qualitätssicherungskonzepts,“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Hochschulrats der Hochschule für Musik Nürnberg am 03. Juli 2024 und der Genehmigung des Präsidenten vom 03. Juli 2024.

Nürnberg, 03. Juli 2024



Prof. Rainer Kotzian
Präsident

Diese Satzung wurde am 03. Juli 2024 in der Hochschule für Musik Nürnberg niedergelegt, die Niederlegung wurde am 03. Juli 2024 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben, Tag der Bekanntmachung ist demnach der 03. Juli 2024.